

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Renningen**
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 25.02.2013 (geändert am 26.09.2016 und am 31.05.2017) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich - Kostenersatzpflicht

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG).
- (2) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen verlangt die Stadt Renningen Kostenersatz nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes, nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw), nach dieser Satzung und nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatzsätze, in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen, die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen und sonstige freiwillige Leistungen (z.B. Aufräumarbeiten nach kostenersatzfreien Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 FwG) aufgrund von Anforderungen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg im Stadtgebiet Renningen sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
 6. der Einsatz durch den Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne des § 2 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg vorlag.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2

- Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden
Württemberg wird Kostenersatz verlangt.
- (3) Kostenersatzpflichtig ist
1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verursacher.
 2. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter.
 3. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 der Betriebsinhaber.
 4. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 4 der Betreiber.
 5. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 5 der Alarmierende.
 6. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 6 der Betreiber.
 7. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 der Fahrzeughalter.
 8. in den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.
Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für die Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so ist der Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs zahlungspflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
 9. in den Fällen des § 2 Absatz 2 derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend.
Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für die Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so ist der Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs zahlungspflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
 10. in den Fällen des § 2 Absatz 2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 11. in den Fällen des § 2 Absatz 2 derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
 12. in den Fällen des § 2 Absatz 2 abweichend von den Nummern 9 – 11 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (4) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet
1. bei der Leistung einer Brandsicherheitswache der Veranstalter,
 2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird; auch bei unsachgemäßer Behandlung oder technischen Mängeln der Brandmeldeanlage oder Fahrlässigkeit,
 3. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, ohne dass eine Gefahrenlage besteht.
- (5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- § 3 Berechnung der Kostenersatzsätze**
- (1) Der Kostenersatz umfasst die durch den einzelnen Einsatz unmittelbar entstandenen persönlichen und sächlichen Kosten. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der § 34 Absätze 5 bis 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg erhoben.
 - (2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
 - (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
 - (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze) Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen kann je eine halbe Stunde berechnet werden.
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der

- Feuerwehr bzw. Nr. 2 des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze).
3. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), und die Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.
- (5) Daneben kann Kostenersatz verlangt werden für
1. die Kosten, welche für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattet wurden,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Einsatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen Kosten nach § 3 Absatz 4 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, Schaummittel, Feuerlöschmittel) sowie für den Erfrischungszuschuss gem. § 16 Absatz 1 des Feuerweggesetzes werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet. Fremdleistungskosten werden dem Kostenersatzpflichtigen in voller Höhe berechnet.
- (7) Als Dauer des Einsatzes von Feuerwehrangehörigen wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes (Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus) gerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

- Die Dauer des Einsatzes von Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.
- (8) Wird das benutzte Gerät übermäßig beansprucht, können die vorstehenden Kostensätze bis zum Dreifachen erhöht werden.
 - (9) Unbrauchbar gewordenes Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
 - (10) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung. Bei Überlandhilfe der Feuerwehren (§ 26 FwG) im Landkreis Böblingen richtet sich die Kostenersatzhöhe abweichend von den vorstehenden Regelungen nach dem ‚Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe im Landkreis Böblingen‘ in der jeweils gültigen Fassung. Die beim Überlandhilfeeinsatz beschädigten Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr werden der hilfeempfangenden Stadt in Höhe der Wiederbeschaffungskosten berechnet.
 - (11) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 34 Absatz 3 FwG). Die gemäß dieser Kostenersatzsatzung anfallenden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten werden dementsprechend Arbeitgebern, die aktive Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese für Einsätze freistellen, auf Antrag mit einer Ermäßigung von 10% pro beschäftigtem aktivem Feuerwehrangehörigen bzw. mit insgesamt höchstens 50% Ermäßigung in Rechnung gestellt. Eine entsprechende Ermäßigung des Kostenersatzes in Höhe von 50% wird auf Antrag ebenfalls den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 1983 mit Änderung vom 31. August 1992 außer Kraft.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Renningen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

Verzeichnis der Kostenersatzsätze

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. Personal

	€	
1.1 Je Feuerwehrangehöriger und Stunde		12,42
1.2 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten - z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches. Reinigungszeit für die persönlichen Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge und Geräte je Feuerwehrangehörigen.		bis zu 2 Std

2. Fahrzeuge

Es gelten die Sätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweiligen Fassung.

3. Brandsicherheitswache

	€	
3.1 Personalkosten - je Feuerwehrangehöriger und Stunde		6,21
3.2 Fahrzeugkosten		Betriebskosten gem. Nr. 2 dieses Verzeichnisses für eine Stunde

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem **Bürgermeisteramt Renningen**, Hauptstraße 1, 71272 Renningen, geltend zu machen.

Renningen, den 31.05.2017

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Anmerkung. Die Satzung ist durch die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Renningen am 28.02.2013, die Änderungen durch die öffentlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Stadt Renningen am 29.09.2016 und am 08.06.2017 in Kraft getreten.